

20.05.2019

## Kleine Anfrage 2541

der Abgeordneten Frank Börner und René Schneider SPD

### Ist der Rheinhafen Orsoy ein „landesbedeutsamer Hafen“?

Im Regionalplanentwurf des RVR wurde der Rheinhafen Orsoy als „landesbedeutsamer Hafen“ eingestuft. Landesbedeutsame Häfen werden im Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen nach folgenden drei Kriterien bestimmt: das Umschlagvolumen ist > 2 Mio t/Jahr, der wasserseitige Containerumschlag ist > 50.000 TEU/Jahr oder es liegt eine besondere standortpolitische Bedeutsamkeit vor.

Nach unserem Kenntnisstand können im Rheinhafen Orsoy bis zu 3 Mio t/Jahr umgeschlagen werden, die tatsächliche Umschlagsmenge liegt aber deutlich unter 2 Mio t/Jahr. Es werden hauptsächlich Schüttgüter in Orsoy umgeschlagen. In Anbetracht des Kohleausstiegs und der Energiewende ist insgesamt ein Rückgang des Kohleumschlags zu erwarten, so dass auch zukünftig nicht mit einer Steigerung der Umschlagmengen zu rechnen ist. Damit wäre das wirtschaftlich stärkste Kriterium schon nicht mehr erfüllt. Selbstverständlich hat der Rheinhafen Orsoy seine Bedeutung für die Region, aber wir erkennen nicht die Bedeutung für NRW.

Der Rheinhafen Orsoy, in welchem emittierende Gewerbe betrieben und staubende Güter umgeschlagen werden, wuchs in den 80er Jahren bis auf ca. 100 m an die vorhandene Wohnbebauung heran. Darüber hinaus sind die Belastungen durch Staubabwehungen, weitere Luft- und Lärmemissionen sowie Erschütterungsemissionen durch den Schienenverkehr für die Anwohner beträchtlich.

Deshalb fragen wir die Landesregierung:

1. Wie stuft die Landesregierung die Bedeutung des Rheinhafens Orsoy ein? (Bitte Kriterien begründen)
2. Wie erklärt die Landesregierung den Rheinhafen Orsoy als Vorranggebiet und das Potenzial, sich ohne Nutzungsrestriktionen entwickeln zu können, obwohl das Hafengebiet schon 100m an der Wohnbebauungsgrenze liegt?
3. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass gesetzliche Auflagen zum Emissionsschutz der Anwohner auch eingehalten werden?

Datum des Originals: 16.05.2019/Ausgegeben: 21.05.2019

4. Welche Auflagen macht die Landesregierung dem Hafentreiber bei Ausfall oder Teilausfall der dem Emissionsschutz dienenden Anlagen?

Frank Börner  
René Schneider